

White Paper

Abnahmevergütungen ab 2026

Was ist auf die Grundversorgung anrechenbar?

Management Summary:

Abnahmevergütungen ab 2026 – Beitrag zur Grundversorgung

Dieses Whitepaper von VESE informiert Verteilnetzbetreiber (VNB) über die Abnahme und Vergütung von PV-Strom ab 2026 und deren Anrechenbarkeit in die Grundversorgung (siehe Kapitel für Tabellen der max. anrechenbaren Kosten).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 EnG sind VNB zur Abnahme und Vergütung des angebotenen Stroms verpflichtet (siehe Kapitel 2.1). Können sich VNB und Produzent nicht auf eine Vergütung einigen, greift als Rückfallebene der schweizweit harmonisierte Preis (siehe Kapitel 2.1). VESE betont, dass das Gesetz VNB nicht zur Anwendung dieses Mindestpreises zwingt, es ist auch möglich, stabile Preise zu bezahlen und diese der Grundversorgung anzurechnen.

Die in die Grundversorgungstarife einrechenbaren Kosten sind in StromVG und StromVV geregelt (siehe Kapitel 2.2 und 2.3). VESE ermutigt VNB, ihren Handlungsspielraum aktiv zu nutzen, um faire und kostendeckende Vergütungen anzubieten (siehe Kapitel 5.1 und 6.3), die über dem harmonisierten Preis liegen können. Solche Vergütungen können mit HKN maximal die Gestehungskosten abzüglich Fördergeldern betragen, ohne HKN maximal der harmonisierte Preis oder die Minimalvergütung (siehe Kapitel 2.3 und).

Weiterhin haben VNB Optionen wie freiwillige Preisvereinbarungen, standardisierte Angebote und PPAs (siehe Kapitel 3), deren Kosten unter bestimmten Obergrenzen in die Grundversorgung gerechnet werden können. VESE sieht es als zentrale Aufgabe der VNB und ihrer Eigner, unabhängigen Produzenten kostendeckende, stabile Vergütungen zu gewährleisten. Dies ist entscheidend für die Umsetzung der Energiestrategie und die Sicherung der Energieversorgung (siehe Kapitel 6.4). VESE empfiehlt VNB, langfristige Verträge abzuschliessen und die langfristigen Vorteile erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.2 und 5.3).

VESE setzt sich für stabile Rahmenbedingungen und verlässliche Abnahmevergütungen ein, um Investitions-, Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten (siehe Kapitel 6.3).

Disclaimer

Nachfolgende Ausführungen stellen die Sicht des Verbands unabhängiger Energieerzeuger VESE dar und dienen lediglich zur ersten Orientierung. Sie geben das Verständnis der Gesetze und Verordnungen aus Sicht VESE wieder. VESE und die Autoren übernehmen keinerlei Gewährleistung für die Korrektheit und/oder Vollständigkeit. Ist eine juristisch belastbare Aussage gewünscht, so muss vorab ein Jurist kontaktiert werden. VESE kann hier allenfalls gerne vermitteln und den Kontakt herstellen oder entsprechende Abklärungen veranlassen.

1. Hintergrund

Der Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) setzt sich für Investitions-, Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Photovoltaik (PV) ein. Stabile Rahmenbedingungen, insbesondere verlässliche Abnahmevergütungen, sind dafür unerlässlich. Dieses Whitepaper richtet sich an Verteilnetzbetreiber (VNB), die gemäss Art. 15 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG) zur Abnahme des in ihrem Netzgebiets angebotenen Stroms verpflichtet sind. Die dabei entstehenden Kosten können unter bestimmten Bedingungen in die Grundversorgung eingerechnet werden, welche in Kapitel ausgeführt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. EnG Art. 15¹

1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.

3 Die nach den Absätzen 1–1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 verrechnen.

2.2. StromVG, Art. 6 Abs. 5^{bis} d²

In die Grundversorgungstarife dürfen, nebst einem angemessenen Gewinn, eingerechnet werden:

- 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;*
- 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;*
- 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.*

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de#art_15 (auf Fassung vom 1.1.2026 umschalten)

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/418/de#art_6 (auf Fassung 1.1.26 umschalten)

2.3. StromVV, Art. 4 Satz 3 e³

Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

- 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024¹⁵ geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024¹⁶ geltenden Fassung;*
- 2. ohne Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung.*

2.4. StromVV, Art. 4 Abs. 3 ⁴, Fassung vom 1.7.2024

Soweit der Verteilnetzbetreiber die Elektrizität für Lieferungen nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG aus Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh beschafft, rechnet er in Abweichung zum Gestehungskostenansatz (Abs. 2) die Beschaffungskosten, einschliesslich der Kosten für Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV). Massgeblich sind für:

- a. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen: die per 1. Januar 2013 geltenden Vergütungssätze;*
- b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW: die Vergütungssätze gemäss Anhang 1.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung*

2.5. EnFV, Anhang 1.2⁵, Fassung vom 1.1.2017

für Anlagen ab Inbetriebnahme 1.4.2020 aller Leistungsklassen: 9.0 Rp/kWh, für ältere Anlagen gelten höhere Tarife gemäss der Tabelle

2.6. ENV, Anhang 1.2⁶, Fassung 1.1. 2017

für alle Leistungsklassen bei angebauten Anlagen: 13.7 Rp/kWh, für ältere Anlagen gelten höhere Tarife gemäss der Tabelle

Anrechenbare Kosten in der Grundversorgung

2.7. Abnahme mit Herkunftsnachweis (HKN)

Maximal die Gestehungskosten abzüglich der Einmalvergütung. Diese wird gemäss StromVV, Fassung 1.7.24, Art. 4a Satz 1 a 3 mit 20% bei Anlagen mit Eigenverbrauch und 40% bei Anlagen ohne Eigenverbrauch, welche nach dem 31.12.2022 in Betrieb gesetzt wurden, angesetzt. Dies ergibt folgende Maximalabnahmevergütungen.

³ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/226/de#art_4 (auf Fassung 1.1.26 umschalten)

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/226/de#art_4 (auf Fassung 1.7.24 umschalten)

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/766/de> (auf Fassung 1.1.2017 umschalten)

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2016/746/de> (auf Fassung 1.1.2017 umschalten)

a) Maximal anrechenbare Abnahmevergütungen für PV-Anlagen bis 100 kW

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch [Rp/kWh]	ohne Eigenverbrauch [Rp/kWh]
1.4.2015 - 30.9.2015	14.8	14.8
1.10.2015 - 31.3.2016	14.16	14.16
1.4.2016 - 30.9.2016	13.28	13.28
1.10.2016 - 31.3.2017	12.48	12.48
1.4.2017 - 30.9.2017	11.68	11.68
ab 1.10.2017	10.96	10.96
ab 1.1.2023	10.96	8.22

Tabelle 1: anrechenbare Abnahmevergütungen für PV-Anlagen bis 100 kWp inkl. HKN, Quelle: EnV, Anhang 1.2 in der Fassung vom 1.1.2017

b) Maximal anrechenbare Abnahmevergütungen für PV-Anlagen ab 100 kWp

Inbetriebnahme	mit Eigenverbrauch [Rp/kWh]	ohne Eigenverbrauch [Rp/kWh]
1.1.2013 - 31.12.2013	14.8	14.8
1.1.2014 - 31.3.2015	13.6	13.6
1.4.2015 - 30.9.2015	12	12
1.10.2015 - 31.3.2016	11.28	11.28
1.4.2016 - 30.9.2016	10.48	10.48
1.10.2016 - 31.3.2017	9.76	9.76
1.4.2017 - 31.12.2017	9.2	9.2
1.1.2018 - 31.3.2019	8.8	8.8
1.4.2019 - 31.3.2020	8	8
ab 1.4.2020	7.2	7.2
ab 1.1.2023	7.2	5.4

Tabelle 2: anrechenbare Abnahmevergütungen für PV-Anlagen grösser 100 kW inkl. HKN, Quelle: EnFV, Anhang 1.2 in der Fassung vom 1.1.2017

Hinweis:

Die maximalen Vergütungen in den Tabellen 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Netzbetreiber den Strom zum schweizweit harmonisierten Marktpreis oder der Minimalvergütung inkl. HKN abnimmt. Höhere Kosten, auch wenn der Marktpreis höher als z.B. 10.96 Rp/kWh liegt, sind im Jahresmittel nicht anrechenbar. Diese höheren Kosten sind nur dann anrechenbar, wenn die Abnahme ohne HKN erfolgt (s. Kapitel 2.8).

2.8. Abnahme ohne HKN

Maximal der schweizweit harmonisierte Marktpreis oder die Minimalvergütung.

2.9. Produktion im Netzgebiet höher als der Verbrauch in der Grundversorgung

Link: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/91801.pdf> (S. 9)

Auf die Grundversorgung kann gemäss erläuterndem Bericht zur EnV nur der Umfang der Kosten gewälzt werden, der auch zur Lieferung des Stroms in die Grundversorgung genutzt wurde:

Für Netzbetreiber, die die Elektrizität aus der Abnahme- und Vergütungspflicht am Markt veräussern, können die Minimalvergütungen bei Marktpreisen, die tiefer als jene liegen, Verluste bedeuten, die sie nicht an ihre grundversorgten Kunden weiterverrechnen können, da sie mit dem betreffenden Strom gar nicht beliefert wurden.

3. Weitere Optionen für Verteilnetzbetreiber

3.1. Freiwillige Preisvereinbarung

Der VNB kann sich mit dem Produzenten individuell auf einen Preis einigen. Unter Berücksichtigung der genannten Obergrenzen kann dieser Preis in die Grundversorgung gerechnet werden.

3.2. Standardisiertes Angebot

Der VNB kann einseitig ein standardisiertes Angebot machen, auch hier kann das Angebot unter Berücksichtigung der Obergrenzen in die Grundversorgung gerechnet werden. Falls der Produzent ein standardisiertes Angebot nicht akzeptiert, muss der VNB den Strom zum harmonisierten Preis abnehmen.

3.3. Power Purchase Agreements (PPA)

Der VNB kann PPA mit Produzenten abschliessen, um sich Strom zu sichern. Die Kosten aus diesen Bezugsverträgen können im Rahmen des strukturierten Einkaufs gemäss StromVV Art. 4 Abs. 3 (s. Kapitel 2.3) in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden. Die Preise sollten angemessen und wettbewerbsfähig sein. PPAs mit Erneuerbaren sollten mehrjährige PPAs sein.

Die maximale Höhe der Vergütung ist abhängig davon, ob der Strom von Anlagen innerhalb des Verteilnetzgebiets beschafft wird (dann ist es erweiterte Eigenproduktion, es gilt die Obergrenze gemäss StromVV, Art. 4, Abs. 3 e) oder von ausserhalb der Verteilnetzgebiets. Für von ausserhalb beschafften Strom kann unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Wettbe-

werbsfähigkeit der Preis frei ausgehandelt werden⁷. Allerdings gilt der Vorrang der erweiterten Eigenproduktion, nach der der extern beschaffte Strom nur dann in die Grundversorgung gerechnet werden darf, wenn die erweiterte Eigenproduktion nicht ausreicht (StromVG, Art. 6, Abs. 5 b)

3.4. Anpassung der Niedertarifzeiten

Eine Verschiebung der Niedertarifzeiten auf den Tag fördert den Verbrauch, wenn PV-Anlagen produzieren und stabilisiert den Marktpreis.

3.5. Investitionen in Quartierspeicher

Netzbetreiber können Batteriespeicher für ganze Wohnviertel errichten, um überschüssigen PV-Strom günstiger für die Abendspitzen bereitzustellen als private Batteriespeicher. Diese Speicher sind, soweit sie keinen Endverbrauch haben, von den Netzkosten befreit.

4. Finanzierung und Auswirkungen

Vergütungen über dem Marktpreis müssen finanziert werden. Da die Gestehungskosten von PV-Strom inzwischen erschwinglich sind, hat ein fairer Preis von etwa 10 Rp/kWh kaum spürbare Auswirkungen auf die Endverbraucherkosten, gewährleistet aber eine sichere, erneuerbare und einheimische Stromversorgung.

5. Empfehlungen für Verteilnetzbetreiber

5.1. Nutzen Sie den Handlungsspielraum

VNB sollten ihren Handlungsspielraum aktiv nutzen, um faire und kostendeckende Vergütungen anzubieten.

5.2. Berücksichtigen Sie die langfristigen Vorteile

Investitionen in erneuerbare Energien sichern die Energieversorgung, fördern die lokale Wirtschaft und tragen zur Erreichung der Klimaziele bei.

5.3. Schliessen Sie langfristige Verträge ab

Mehrjährige Abnahmeverträge (PPA) schaffen Planungssicherheit für Produzenten und ermöglichen stabile Preise für die Kunden des VNB.

6. Kommentar VESE

6.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das neue Gesetz gewährt den Verteilnetzbetreibern weiterhin grossen Spielraum bei der Vergütung eingespeister Energie aus Photovoltaikanlagen. Der Marktpreis muss lediglich als ge-

⁷ Die Abnahmeverpflichtung nach Art. 15 Abs. 1 EnG gilt nur für die angebotene Energie im Verteilnetz der Netzbetreiber; diese Energie ist nicht diejenige, welche aus Bezugsverträgen bezogen wird (sonst würde die Unterscheidung keinen Sinn machen, da die Energie nach Art. 15 Abs. 1 EnG der erweiterten Eigenproduktion gleichgestellt wird). Explizit ist auch der Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 EnG

setzliches Minimum gezahlt werden, und zwar nur im Streitfall, wenn ein Produzent mit der Vergütung nicht einverstanden ist.

Entgegen der Behauptung einiger Verteilnetzbetreiber zwingt sie das Gesetz nicht zur Anwendung des harmonisierten Marktpreises. Alle Netzbetreiber haben die Möglichkeit, deutlich höhere Vergütungen anzubieten.

6.2. Kritik am Marktpreis-Modell

Der Marktpreis für Strom aus Schweizer Solaranlagen ist äusserst unfair. Er wurde nur als Mindestpreis festgelegt, um kleine Elektrizitätswerke vor finanziellen Schwierigkeiten durch grosse Einspeiser zu schützen.

Dieser Preis wird massgeblich durch europäische Marktbewegungen bestimmt, der die Situation in der Schweiz nicht abbildet. Schweizer PV-Produzenten anhand europäischer Marktpreise zu vergüten, widerspricht der Schweizer Energiestrategie, die bis 2050 eine CO₂- und kernkraftfreie Stromversorgung primär aus einheimischen Quellen vorsieht.

6.3. Position VESE

VESE sieht es als zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber, ihren Spielraum zu nutzen und unabhängigen Produzenten mindestens kostendeckende, stabile Vergütungen zu gewährleisten. Dies dürfen Netzbetreiber bereits mit ihren eigenen Produktionsanlagen tun, womit in der Vergangenheit etwa verhindert wurde, dass Wasserkraftwerke stillgelegt oder an ausländische Investoren verkauft werden mussten.

Ein fairer Preis richtet sich nach den Gestehungskosten der Produktion. So wird verhindert, dass bei momentan schlechtem Marktpreis die einheimische Produktion eingestellt wird, und gleichzeitig wird verhindert, dass bei Knappheit übermässige Gewinne gemacht werden.

6.4. Bedeutung für die Energiestrategie

Eine faire Vergütung trägt zur Umsetzung der Energiestrategie, zur Erreichung der Klimaziele und zur Sicherung der Energieversorgung in Krisenzeiten bei. Unzureichende Vergütungen behindern diese Entwicklung, setzen lokale Produzenten unnötigem Wettbewerb mit grossen, nicht erneuerbaren Energieproduzenten aus und gefährden bestehende sowie künftige Investitionen.

6.5. Rolle der öffentlichen Hand

Die meisten Verteilnetzbetreiber sind im Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinden und Kantone). Eine Förderung der erneuerbaren Stromproduktion innerhalb der Schweiz sollte daher selbstverständlich sein. Es kann nicht das Ziel sein, nur den günstigsten Strom einzukaufen, ohne Herkunft und Produktionsweise zu berücksichtigen.

7. Revisionen

Id	Änderungen	Name	Datum
03	initial	Walter Sachs	9.7.2025

04	Korrekturen in Tabelle 1 und 2: höherer Abzug für Anlagen ohne Eigenverbrauch gilt erst ab 1.1.2023, davor gelten noch die Tarife "-20%"	Walter Sachs	26.8.2025
05	Ergänzung Tabelle 1 mit Tarifen zwischen 1.4.2016 - 30.9.2016	Walter Sachs	8.9.2025